

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0121/2026 (BJD)

Kleine Anfrage David Plüss (FDP.Die Liberalen, Olten): Anschlussgebühren bei Umbauten – Gebührenlogik noch zeitgemäss? (24.06.2026)

Nach geltendem kantonalem Recht können Anschlussgebühren für Wasser- und Abwasseranlagen nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen werden. Erhöht sich diese Summe infolge baulicher Massnahmen, kann eine Nachzahlung ausgelöst werden. Die ursprüngliche Logik dahinter ist nachvollziehbar: Die Anschlussgebühr wird nicht als Entgelt für eine einzelne konkrete Leistung verstanden, sondern als pauschaler Beitrag bzw. «Einkauf» in die bestehende öffentliche Wasser- und Abwasserinfrastruktur. Die Gebäudeversicherungssumme dient dabei als einfache Bemessungsgrundlage für den mutmasslichen Vorteil. Zudem soll verhindert werden, dass jemand, der zuerst klein baut und später ausbaut, bessergestellt wird als jemand, der von Anfang an grösser baut.

Diese Logik stösst jedoch dort an Grenzen, wo bei bereits bestehenden Anschlüssen allein eine bauliche Wertsteigerung zu neuen Anschlussgebühren führt, ohne dass eine neue konkrete Leistung erbracht oder eine zusätzliche Beanspruchung der Infrastruktur nachgewiesen wird. In der Praxis kann derselbe Mehrwert zudem sowohl bei der Wasserversorgung als auch bei der Abwasserbeseitigung separat nachbelastet werden.

Damit besteht die Gefahr, dass Anschlussgebühren faktisch zu einer stillen Zusatzabgabe auf private Investitionen, Sanierungen, Umbauten und Verdichtungen im Bestand werden. Gebühren sollen kostendeckend und verursachergerecht sein. Sie dürfen aber nicht allein aufgrund einer schematischen Wertvermehrungslogik Investitionen belasten, wenn kein entsprechender zusätzlicher Infrastrukturvorteil ersichtlich ist.

Der Kantonsrat hat bereits 2011/2012 anerkannt, dass solche Nachbelastungen negative Investitionsanreize setzen können. Damals wurde eine Ausnahme für besondere energetische und umwelttechnische Massnahmen geschaffen. Die grundsätzliche Frage, ob automatische Nachbelastungen bei bestehenden Anschlüssen noch zeitgemäss sind, blieb jedoch bestehen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die heutige Regelung zu überprüfen. Im Zentrum steht nicht die Abschaffung von Anschluss- oder Benützungsgebühren, sondern eine stärkere Ausrichtung am tatsächlichen Vorteil, an der zusätzlichen Beanspruchung der Infrastruktur und am Äquivalenzprinzip.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie begründet der Regierungsrat die heutige Regelung, wonach Anschlussgebühren für Wasser- und Abwasseranlagen grundsätzlich nach der Gebäudeversicherungssumme bemessen werden und bei einer Erhöhung dieser Summe infolge baulicher Massnahmen Nachzahlungen ausgelöst werden können?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass diese Regelung bei bereits bestehenden Anschlüssen noch sachgerecht ist, wenn keine neue Leitung erstellt, keine zusätzliche Anschlussleistung erbracht und keine konkrete Mehrbelastung der Infrastruktur nachgewiesen wird?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat solche automatischen Nachbelastungen bei Anschlussgebühren unabhängig von Mehrwerten oder Sondervorteilen im Lichte des Äquivalenzprinzips, insbesondere wenn die Gebühr allein durch eine Wertsteigerung des Gebäudes ausgelöst wird?
4. Wird die in § 31 GBV vorgesehene Möglichkeit zur Ermässigung offensichtlich unangemessener Gebühren in der Praxis aktiv geprüft, oder erfolgen Nachbelastungen in der Regel schematisch aufgrund der Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme?

5. Hat der Regierungsrat Kenntnis darüber, welche Bedeutung solche nachträglichen Anschlussgebühren für die Finanzierung der kommunalen Wasser- und Abwasserinfrastruktur haben?
6. Sieht der Regierungsrat einen Zielkonflikt zwischen dieser Gebührenautomatik und politischen Zielen wie Sanierungen im Bestand, Verdichtung nach innen, Werterhalt von Liegenschaften und Förderung privater Investitionen?
7. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob die kantonalen Grundlagen so angepasst werden sollen, dass bei bestehenden Anschlüssen Nachbelastungen nur noch bei einer relevanten zusätzlichen Beanspruchung, einem klaren zusätzlichen Vorteil oder unter Berücksichtigung einer Deckelung bzw. Ermässigung möglich sind?

Begründung 24.06.2026: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: Plüss David, Spielmann Markus, Winistörfer Marc (3)